

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes

A) Problem

1. Am 22. Dezember 2000 ist die Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 (ABl EG Nr. L 327 S.1) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) in Kraft getreten. Die Richtlinie fordert die Mitgliedstaaten auf, bis zum 22. Dezember 2003 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Durch das am 25. Juni 2002 in Kraft getretene Änderungsgesetz zum Wasserhaushaltsgesetz vom 18. Juni 2002 (BGBl I S. 1914) ist der Bund den im Bereich der Rahmengesetzgebungskompetenz ihm obliegenden Änderungspflichten nachgekommen. Das Landeswassergesetz muss die aus dem EG-Recht und aus dem Bundesrecht folgenden Vorgaben ausfüllen und ergänzen.
2. Nach einer Vereinbarung mit dem Industrieverband Steine und Erden e.V. soll die Eigen- und Fremdüberwachung bei der Verfüllung von Gruben und Brüchen verbessert werden.
3. Die Rechtsprechung zur Bewertung einer Verdünnung bei der Entscheidung über die Ermäßigung der Abwasserabgabe erfordert eine Überarbeitung des Art. 8a des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG). Bei einigen weiteren Abgabebestimmungen besteht ein Anpassungsbedarf an geänderte Bundesvorschriften.

B) Lösung

Das Bayerische Wassergesetz ist zu ändern bzw. zu ergänzen, um die neue Bewirtschaftungskonzeption der Wasserrahmenrichtlinie für die Gewässer innerstaatlich verbindlich zu machen. Hierzu gehören insbesondere Regelungen über

- Bewirtschaftungsziele und die Fristen, innerhalb derer diese Ziele zu erreichen sind, sowie Ausnahme- und Verlängerungsmöglichkeiten,
- das Prinzip der Gewässerbewirtschaftung in Flussgebietseinheiten,
- die Ersetzung des herkömmlichen wasserwirtschaftlichen Planungsinstrumentariums durch Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme,
- die Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Bewirtschaftungsplanung,
- Ausrichtung der Gewässerunterhaltung an den Qualitätszielen für die Gewässer.

Ferner werden Verbesserungen, Erleichterungen und Deregulierungen, die sich aus den Erfahrungen der Vollzugspraxis ergeben haben, in die Vorschriften zur Abwasserbeseitigung, insbesondere Art. 17a, 41a, 41c sowie Art. 89 BayWG, eingearbeitet.

Zur Verankerung einer Eigen- und Fremdüberwachung bei der Verfüllung von Gruben und Brüchen wird die Ermächtigung zum Erlass der Eigenüberwachungsverordnung in Art. 70 BayWG erweitert. Außerdem ist eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Analytische Qualitätssicherung bei der Tätigkeit von Prüflaboratorien notwendig; diese wird durch eine Verordnungsermächtigung in Art. 78a BayWG geschaffen.

Art. 8a des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz wird an die Rechtsprechung angepasst. Weitere Richtigstellungen und Erleichterungen, insbesondere bei der Jahresschmutzwassermenge, werden in das BayAbwAG aufgenommen.

C) Alternativen

Keine

Das EG-Recht verlangt für die Umsetzung in innerstaatliches Recht den Rang einer Rechtsnorm bis spätestens 22.12.2003. Die Nichtumsetzung, ebenso wie die nicht rechtzeitige Umsetzung, hätte Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 226 bis 228 EG-Vertrag zur Folge. Die vorgegebene Umsetzungsfrist kann nicht voll für das Gesetzgebungsverfahren ausgeschöpft werden, weil auf der noch zu erweiternden Ermächtigungsgrundlage nach Art. 41j dieses Entwurfs noch eine Rechtsverordnung zu erlassen ist, mit der die inhaltlichen Vorgaben der Anhänge II und V der WRRL umzusetzen sind.

D) Kosten

1. Zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie:

Die WRRL stellt strenge Anforderungen an Maßnahmen zum Schutz der Gewässer, die in einem kurzen, verbindlichen Zeitrahmen zu verwirklichen sind. Die Vorarbeiten und die Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes einschließlich der Durchführung der gegenüber bisher verstärkten Beteiligung der Öffentlichkeit erfordern zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

a) Staat

Der mit einer Gewässerbewirtschaftung nach dem durch die WRRL bedingten neuen Konzept verbundene Investitionsaufwand ist in hohem Maße von der Einstufung der Gewässer in einem Bewirtschaftungsplan nach § 36b WHG abhängig. So fordert die Herstellung eines guten ökologischen und chemischen Zustands z.B. auch grundsätzlich die Herstellung von durchgängigen Gewässern. Müsste man dieses Ziel flächendeckend für ganz Bayern erreichen, müsste ein Milliardenbetrag investiert werden, um Schwellen, Abstürze, Kraftwerke usw. für Fische durchgängig zu gestalten. Es werden jedoch Gewässer als künstlich oder erheblich verändert im Sinn von § 25b WHG einzustufen sein, bei denen dann weniger strenge Bewirtschaftungsziele gelten; in Bezug auf die Durchgängigkeit sind dann Maß-

nahmen ausreichend, die zu einer Annäherung an dieses Ziel führen. Unter den Voraussetzungen des § 25d WHG können darüber hinaus auf Dauer Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen festgelegt werden.

Eine erste Bestandsaufnahme bayerischer Gewässer hat ergeben, dass – soweit gegenwärtig die Kriterien hierfür absehbar sind – rd. 60% einen guten ökologischen und chemischen Zustand im Jahr 2015 voraussichtlich haben werden und rd. 30% aller Gewässerstrecken als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden müssen. Die verbleibenden 10% können erst nach endgültiger Bestandsaufnahme näher zugeordnet werden. Dies bestätigt, dass die bisherigen Bewirtschaftungsmaßnahmen in Bayern eine gute Ausgangsgrundlage geschaffen haben. Auf dieser Grundlage wird es möglich und ausreichend sein, in dem zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele zur Verfügung stehenden Zeitraum (15 Jahre + Verlängerungsmöglichkeit um 2 x 6 Jahre) den Anteil der nicht durchgängigen Gewässer weiter deutlich zu senken. Es ist beabsichtigt, die in Bayern schon auf der Grundlage des bisherigen Rechts begonnenen Maßnahmen zur Renaturierung der Fließgewässer im bisherigen Umfang fortzuführen und auch die Kommunen darin zu bestärken, ihren schon nach bisherigem Recht bestehenden Unterhaltungs- und Ausbaupflichten weiterhin nachzukommen. Deshalb müssen keine über die bisherigen Anätze hinausgehenden Investitionsmittel bereitgestellt werden.

Für die im Vollzug der neuen Vorschriften erforderlichen weiteren Bestandsaufnahmen, Untersuchungen, Abstimmungen und für die Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne wird ein zusätzlicher Personalbedarf bei den Regierungen, den Wasserwirtschaftsämtern sowie am Landesamt für Wasserwirtschaft erforderlich, der auf 45 Stellen des höheren Dienstes geschätzt wird. Diese Stellenmehrung soll so weit wie möglich durch Vergabe an Dritte (Ingenieurbüros) vermieden werden. Hierfür sind in den Jahren 2003/2004 mindestens Mittel von 2 Mio. € pro Jahr und ab 2005 von rd. 3,3 Mio. € pro Jahr erforderlich. Der für die Jahre 2003 und 2004 erforderliche Aufwand wird im Haushalt 2003/2004 ohne zusätzliche Bereitstellung von Mitteln und Stellen durch Umschichtung gedeckt. Im Einzelplan 14 im Kapitel 14 77 wurde im Haushalt 2003/2004 eine eigene Titelgruppe 82 (Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie) ausgebracht, die aus einem anderen Ansatz verstärkt werden kann. Damit kann auch der Europäischen Gemeinschaft dokumentiert werden, welche Ausgaben der Freistaat für die Umsetzung der WRRL leistet.

b) Kommunen

Wie oben unter a) dargelegt, werden den Kommunen über die bestehenden Verpflichtungen zu einem naturnahen Ausbau der Gewässer hinaus keine zusätzlichen Pflichten auferlegt. Deshalb sind auch nach den Maßstäben eines Konnexitätsprinzips keine zusätzlichen Kostenbelastungen zu erwarten. Auch im Übrigen werden die Kommunen durch die Umsetzung der WRRL nicht belastet. Wie sich aus Art. 22 WRRL ergibt, ändert die Wasserrahmenrichtlinie weder die Richtlinie 91/271/EWG, die in Bayern durch die Reinhaltordnung Kommunales Abwasser vom 23. August 1992 umgesetzt ist, noch

die Richtlinie über die Qualität der Badegewässer vom 8. Dezember 1975¹, die in Bayern durch die Bayerische Badegewässerverordnung vom 20.7.1998 umgesetzt ist, so dass aus der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bei der Abwasserbeseitigung über die derzeitigen Anforderungen hinaus keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Die Unterhaltung der Gewässer war schon bisher an ökologischen Erfordernissen auszurichten (vgl. § 1a WHG a.F., Art. 42 Satz 2 Nr. 3 BayWG a.F.). Durch die Neuregelung muss insbesondere ein guter ökologischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potential innerhalb von 15 Jahren erreicht werden. Damit werden keine neuartigen Maßnahmen für die Unterhaltung der Gewässer gefordert. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Zielvorgaben mit einer fachlich ordnungsgemäßen Unterhaltung im Umfang der bisher schon bestehenden Unterhaltungspflicht in diesem Zeitraum erreicht werden können.

Durch die Pflicht nach Art. 71c BayWG, auf Verlangen den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern bei Kommunen vorhandene Daten und Aufzeichnungen zu überlassen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

c) Wirtschaft

Der Wirtschaft dürften durch die Änderung des Bayer. Wassergesetzes keine wesentlichen zusätzlichen Kosten entstehen, da die zu beachtenden Umweltqualitätsnormen bei industriellen Abwassereinleitungen bereits größtenteils in der Richtlinie 76/464/EWG enthalten sind, die in Bayern durch die Verordnung über Qualitätsziele für bestimmte gefährliche Stoffe und zur Verringerung der Gewässerverschmutzung durch Programme – Bayerische Gewässerqualitätsverordnung – vom 4. April 2001 umgesetzt wurde.

d) Bürger

Zusätzliche Kosten für den Bürger ergeben sich durch die Änderung des Bayer. Wassergesetzes nicht. Allenfalls notwendige Änderungen der Bewirtschaftungsweise in der Landwirtschaft wie eine Begrenzung des Einsatzes von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln insbesondere im Hinblick auf das Grundwasser werden bereits vom geltenden EU-Recht gefordert, das schon durch Bundesrecht umgesetzt ist.

2. Zu den übrigen Vorschriften des BayWG:

a) Freistaat Bayern

Keine Mehrkosten

b) Kommunen

Keine Mehrkosten!

¹ Hierzu hat die Kommission aus anderen Gründen ein Änderungsverfahren eingeleitet. Dabei soll die Richtlinie an die Konzeption der WRRL angenähert werden. Ein etwaiger Abstimmungsbedarf der Gesundheitsverwaltung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung ist in diesem Zusammenhang zu klären.

c) Wirtschaft

Hingewiesen wird auf die in Art. 68 und Art. 70 BayWG vorgesehenen Erleichterungen für auditierte Betriebsstandorte.

Zu geringen Mehrkosten dürfte die mit dem Industrieverband Steine und Erden e.V. vereinbarte Verbesserung der Eigen- und Fremdüberwachung bei der Verfüllung von Gruben und Brüchen führen, für die in Art. 70 BayWG eine Rechtsgrundlage geschaffen werden soll; die Höhe dieser Mehrkosten kann erst bei Ausarbeitung einer entsprechenden Verordnung zur Änderung der Eigenüberwachungsverordnung abgeschätzt werden. Die erst danach anfallenden Mehrbelastungen sind unvermeidlich, um eine umweltverträgliche Mineralgewinnung in Bayern zu sichern.

Im Übrigen wird nicht mit nennenswerten Mehrbelastungen der Wirtschaft gerechnet.

d) Bürger

Unmittelbare Mehrbelastungen der Bürger sind nicht zu erwarten.

3. Zum BayAbwAG

1. Freistaat Bayern

Die vorgesehenen Änderungen zum BayAbwAG haben überwiegend keine oder allenfalls minimale und im Einzelnen nicht ermittelbare Kostenfolgen. Für die vorgesehenen Änderungen zu Art. 12 BayAbwAG gilt: Nach bisher geltendem Recht bewirkten gemessene Überschreitungen der Jahresschmutzwassermenge oder des Verdünnungsanteils zwar eine Abgabenerhöhung, gemessene Unterschreitungen aber keine Abgabeminderung. Dies ist allgemein als ungerecht empfunden worden. In der Vollzugspraxis haben sich deshalb verschiedene, zum Teil sehr verwaltungsaufwendige Strategien herausgebildet, die zu einer Annäherung der zu zahlenden Abwasserabgabe an die gemessenen Werte führen (z.B. Vermeiden von Bescheidfestlegungen, mit der Folge, dass die Jahresschmutzwassermenge jährlich zu erklären ist). Insofern wird davon ausgegangen, dass die nach Art. 12 BayAbwAG vorgesehene Möglichkeit, dass nicht nur höher sondern auch niedriger festgestellte Werte bei der Abgabefestsetzung berücksichtigt werden können, von der Vollzugspraxis bereits vorweggenommen worden ist, so dass mit keiner nennenswerten Aufkommensminderung mehr gerechnet werden muss. Die Änderung des Art. 12 BayAbwAG führt aber zu einer weniger aufwendigen und zu einer gerechteren Regelung, die der von der Staatsregierung im Falle einer Weiterentwicklung der Abwasserabgabe favorisierten Messlösung näher kommt.

2. Kommunen, Wirtschaft und Bürger

Mit nennenswerten Mehr- oder Minderbelastungen wird nicht gerechnet.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes² und des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Ersten Teils erhält folgende Fassung:

„Gewässer und ihre Einteilung, Bewirtschaftungsgrundsätze und -ziele“
 - b) Nach der Überschrift des Art. 3 wird eingefügt:

„Art. 3a Bewirtschaftungsgrundsätze
Art. 3b Bewirtschaftung in Flussgebietseinheiten
Art. 3c Bewirtschaftungsziele, Fristen“
 - c) Die Überschrift im Dritten Teil des Abschnitts IV des Ersten Titels erhält folgende Fassung:

„Wasserschutzgebiete, Wasserversorgung“
 - d) Nach der Überschrift des Art. 36 wird eingefügt:

„Art. 36a Öffentliche Wasserversorgung“
 - e) Die Worte: „Art. 41d Abwasserbeseitigungspläne“ werden durch die Worte „Art. 41d (aufgehoben)“ ersetzt.
 - f) Die Überschrift des Sechsten Teils erhält folgende Fassung:

„Gewässeraufsicht, gewässerkundliches Messwesen, Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm, Zugang und Erfassung von Daten sowie Unterrichtungspflichten“

² Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1).

- g) Der Abschnitt III des Sechsten Teils erhält folgende Fassung:

„Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm, Zugang und Erfassung von Daten sowie Unterrichtungspflichten

Art. 71a Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm

Art. 71b Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans

Art. 71c Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten, Unterrichtungspflichten“.

- h) Es wird eingefügt: „Art. 78a Prüflaboratorien“

- i) Es wird folgende Anlage III angefügt:

„Anlage III Flussgebietseinheiten und Planungsräume im Freistaat Bayern.“

2. Die Überschrift des Ersten Teils erhält folgende Fassung:

„Gewässer und ihre Einteilung,
Bewirtschaftungsgrundsätze und -ziele“

3. In Art. 1 Abs. 2 Satz 2 wird nach „§ 1a,“ ergänzt „1b,“ und nach „34,“ ergänzt „36,“ sowie vor „6 bis 11“ ergänzt „3a bis b“.

4. Es werden folgende Art. 3a, 3b, 3c eingefügt:

„Art. 3a
(Zu § 1a Abs. 1 WHG)

Bewirtschaftungsgrundsätze

¹Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts so zu bewirtschaften, dass ihre nachhaltige Entwicklung gewährleistet ist. ²Sie sind nach den Grundsätzen in § 1a Abs. 1 und 2, §§ 25a bis 25d und 33a WHG zu bewirtschaften. ³Bei der Bewirtschaftung der Gewässer sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die direkt von den Gewässern abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete zu berücksichtigen.

Art. 3b
(Zu § 1b Abs. 3 WHG)

Bewirtschaftung in Flussgebietseinheiten

¹Die Gewässer des Freistaates Bayern werden in folgenden Flussgebietseinheiten bewirtschaftet:

1. Donau

- a) mit den Planungsräumen Iller-Lech, Altmühl-Paar, Isar, Naab-Regen und Inn

- b) mit dem den in Nr. 1a genannten Planungsräumen zugeordneten Grundwasser
2. Rhein
- a) mit den Planungsräumen Unterer Main, Oberer Main und Regnitz
- b) mit dem Planungsraum Bodensee
- c) mit dem in Bayern gelegenen Flussgebietsanteilen des Neckars
- d) mit dem den in Nrn. 2a, 2b und 2c genannten Gebieten zugeordneten Grundwasser
3. Elbe
- a) mit dem Planungsraum Saale-Eger
- b) mit den in Bayern gelegenen Flussgebietsanteilen der Moldau
- c) mit dem den in Nrn. 3a und 3b genannten Gebieten zugeordneten Grundwasser
4. Weser
- a) mit den in Bayern gelegenen Flussgebietsanteilen der Fulda und der Werra
- b) mit dem den in Nr. 4a genannten Gebieten zugeordneten Grundwasser.

²Die Gebiete sind in Anlage III dargestellt.

Art. 3c
(Zu §§ 25c und 33a WHG)
Bewirtschaftungsziele, Fristen

(1) ¹Bis zum 22. Dezember 2015 sind zu erreichen

1. bei oberirdischen Gewässern ein guter ökologischer und chemischer Zustand (§ 25a Abs. 1 Nr. 2 WHG),
2. bei künstlichen oder erheblich veränderten Gewässern ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand (§ 25b Abs. 1 Nr. 2 WHG),
3. beim Grundwasser ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand (§ 33a Abs. 1 Nr. 4 WHG),
4. bei den Schutzgebieten im Sinn von Art. 6 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie 2000/60/EG alle in Nrn. 1 bis 3 genannten Ziele, sofern die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, nach denen die Schutzgebiete ausgewiesen wurden, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten.

²§ 25d und § 33a Abs. 4 WHG bleiben unberührt.

(2) ¹Die in Abs. 1 festgelegte Frist kann unter den in § 25c Abs. 2 und 3 WHG genannten Voraussetzungen höchstens zweimal um sechs Jahre verlängert werden. ²Lassen sich die Ziele auf Grund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb des verlängerten Zeitraums erreichen, sind weitere Verlängerungen möglich.“

5. Art. 17a wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a, b und c werden jeweils die Worte: „im Übrigen den allgemein anerkan-

ten Regeln der Technik“ durch die Worte: „im Übrigen den Anforderungen nach § 18b WHG und Art. 41e“ ersetzt.

6. Art. 21 Abs.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „Betrieb von Modellbooten“ die Worte „ohne eigene Triebkraft“ durch die Worte: „ohne Verbrennungsmotoren“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Der Betrieb von Modellbooten mit Elektroantrieb ist nicht zulässig in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäischen Vogelschutzgebieten und Naturschutzgebieten; weitergehende naturschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

d) Im neuen Satz 4 werden die Worte „mit Motorantrieb“ durch die Worte „mit Verbrennungsmotoren“ ersetzt.

7. Die Überschrift im Dritten Teil des Abschnitts IV des Ersten Titels erhält folgende Fassung:

„Wasserschutzgebiete; Wasserversorgung“

8. Es wird folgender Art. 36a eingefügt:

„Art. 36a
(Zu § 1a Abs. 3 WHG)

Öffentliche Wasserversorgung

Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.“

9. Art. 41a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Art. 41b gilt nicht für Niederschlagswasser, das erlaubnisfrei versickert oder im Rahmen des Gemeindegebrauchs in oberirdische Gewässer eingeleitet werden darf.“

10. Art. 41c wird wie folgt geändert

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgenden Fassung:

„²Adressat der Genehmigung ist der Abwassererzeuger.“

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Genehmigung gilt als widerrufen erteilt,

– soweit eine serienmäßig hergestellte abwassertechnische Einrichtung, für die eine Bauartzulassung nach Art. 41f Abs. 1 oder ein Verwendbarkeitsnachweis oder eine Zulassung im Sinn des Art. 41f Abs. 2 vorliegt, entsprechend

der Zulassung oder des Nachweises eingebaut, betrieben und regelmäßig gewartet wird und dadurch Anforderungen zur Verminderung der Schadstofffracht nach § 7a Abs. 1 Satz 1 WHG als eingehalten gelten,

- wenn dies der Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig angezeigt wird.“

11. Art. 41d wird aufgehoben.
12. In Art. 41i Satz 1 werden die Worte „einer Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des § 18c WHG, die einer unmittelbaren Gewässerbenutzung vorgeschaltet ist,“ durch die Worte: „einer Abwasserbehandlungsanlage, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,“ ersetzt.
13. Art. 41j wird wie folgt geändert:
 - a) Zwischen dem Wort „erlassen“ und dem Klammerzitat wird der Text durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„, um die Gewässer und die direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete als Bestandteil des Naturhaushalts so schützen und bewirtschaften zu können, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen und dass jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt (§ 1a Abs. 1 WHG),“
 - b) Nach Nr. 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nrn. 9 bis 12 angefügt:
 - „9. die Beschreibung, Kategorisierung und Typisierung von Gewässern und die Festlegung der typspezifischen Referenzbedingungen,
 10. die Ermittlung des Zustands der Gewässer einschließlich der Zusammenstellung und Beurteilung der Belastungen und der Auswirkungen auf die Gewässer,
 11. die Einstufung und Darstellung des Gewässerzustandes,
 12. die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen sowie die Festlegung von Fristen.“
14. Art. 42 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Die Gewässerunterhaltung umfasst die Pflege und Entwicklung der Gewässer. ³Sie muss sich an den Bewirtschaftungszielen der §§ 25a bis 25d WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. ⁴Sie muss den im Maßnahmenprogramm an die Gewässerunterhaltung gestellten Anforderungen entsprechen.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.

15. Art. 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) An Stelle des Trägers der Unterhaltungslast nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 obliegen dem Freistaat Bayern

1. die Unterhaltung der Gewässer, die zugleich die Grenze der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern bilden,
2. die Unterhaltung und der Betrieb von Wasserspeichern mit überwiegend übergebietlicher Bedeutung, die der öffentlichen Wasserversorgung, dem Gewässerschutz, dem Hochwasserschutz und der Niedrigwasseraufhöhung dienen,
3. die Unterhaltung der ausgebauten Wildbachstrecken.“

16. Art. 54 erhält folgende Fassung:

„Art. 54
Ausbaupflicht

Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die Finanzierung gesichert ist, sind

1. der Träger der Unterhaltungslast nach Art. 43 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 und 2,
 2. der Freistaat Bayern für Wildbäche
- zum Ausbau des Gewässers verpflichtet.“

17. Die Überschrift des Sechsten Teils erhält folgende Fassung:

„Gewässeraufsicht, gewässerkundliches Messwesen, Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm, Zugang und Erfassung von Daten sowie Unterrichtungspflichten“

18. Art. 68 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Bei Anlagen, die Bestandteil einer nach Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) eingetragenen Organisation oder eines nach Art. 17 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 auf der EMAS-Eintragsliste verbleibenden Standorts sind, sollen die Angaben in einer für gültig erklärten Umwelterklärung bei der Festlegung des Umfangs der Überwachung angemessen berücksichtigt werden.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes erteilte Zulassungen sind regelmä-

big zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen.“

19. Art. 70 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „betreibt, hat eigenverantwortlich ihren ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb, ihre Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, das benutzte Gewässer, das genutzte Wasser und das abgeleitete Abwasser sorgfältig zu überwachen“ durch die Worte „betreibt oder bei der Mineralgewinnung entstandene Gruben und Brüche verfüllt, hat ihren ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb, ihre Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, das benutzte Gewässer, das genutzte Wasser, das abgeleitete Abwasser, Herkunft und Beschaffenheit des Verfüllungsmaterials sorgfältig zu überwachen“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die zur Eigenüberwachung Verpflichteten haben die dazu notwendigen Geräte und Einrichtungen vorzuhalten, Kontrollen, Messungen und Untersuchungen durchzuführen oder durchführen zu lassen und die Ergebnisse aufzuzeichnen und aufzubewahren.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Verpflichtung, Kontrollen, Messungen und Untersuchungen von Sachverständigen nach Art. 78 oder von Prüflaboratorien nach Art. 78a durchführen zu lassen.“

bb) Der bisherige Wortlaut in Abs. 2 wird Satz 1.

cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In der Verordnung sollen auch Erleichterungen für auditierte Betriebsstandorte vorgesehen werden.“

20. Die Überschrift des Abschnitts III, Sechster Teil erhält folgende Fassung:

„Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm, Zugang und Erfassung von Daten sowie Unterrichtspflichten“

21. Art. 71a und Art. 71b erhalten folgende Fassung:

„Art. 71a
(Zu §§ 1b, 36 und 36b WHG)

Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm

(1) ¹Für die Teilbereiche einer Flussgebietseinheit, die sich im Freistaat Bayern befinden, werden Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für die Flussgebietseinheit erstellt und diese mit den übrigen an der Flussgebietseinheit beteiligten

Länder koordiniert. ²Bei Flussgebietseinheiten, die auch im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegen, werden die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme mit den zuständigen Behörden dieser Staaten koordiniert. ³Bei Flussgebietseinheiten, die auch in Staaten liegen, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, koordiniert das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme mit den Behörden dieser Staaten. ⁴Die Koordinierung erfolgt im Benehmen und, soweit auch Verwaltungskompetenzen des Bundes berührt sind, im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesbehörden. ⁵In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist das Einvernehmen der zuständigen Bundesbehörden auch erforderlich, soweit die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten nach Art. 32 des Grundgesetzes berührt ist. ⁶Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit den nach Abs. 1 Beteiligten Einzelheiten der Koordinierung zu regeln.

(2) ¹Die Bewirtschaftungspläne nach § 36b WHG und Maßnahmenprogramme nach § 36 WHG sind bis zum 22. Dezember 2009 aufzustellen. ²Die Bewirtschaftungspläne oder deren Teile, die sich auf die im Freistaat Bayern liegenden Gebiete einer Flussgebietseinheit beziehen, sowie die entsprechenden Maßnahmenprogramme werden vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlicht. ³Sie sind mit der Veröffentlichung für alle Behörden verbindlich.

(3) ¹Die Maßnahmenprogramme enthalten die grundlegenden und, soweit erforderlich, die ergänzenden Maßnahmen nach Art. 11 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang VI Teil A und Art. 11 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VI Teil B der Richtlinie 2000/60/EG. ²Die Bewirtschaftungspläne enthalten die in Art. 13 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG genannten Informationen.

(4) ¹Die im Maßnahmenprogramm aufgeführten Maßnahmen sind bis zum 22. Dezember 2012 umzusetzen. ²Neue oder im Rahmen eines aktualisierten Programms geänderte Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren, nachdem sie aufgenommen wurden, umzusetzen.

(5) Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.

Art. 71b
(Zu § 36b WHG)

Information und Anhörung der Öffentlichkeit
bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans

(1) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen fördert die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne.

(2) Spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, werden von der zuständigen Regierung der Zeitplan, das Arbeitsprogramm für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans und die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen veröffentlicht.

(3) Ein Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung wird von der zuständigen Regierung spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht, veröffentlicht.

(4) ¹Entwürfe des Bewirtschaftungsplans werden spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht, von der zuständigen Regierung veröffentlicht. ²Auf Antrag wird vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanentwurfs herangezogen wurden, nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes gewährt.

(5) Innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung des Planentwurfs kann zu den Vorhaben nach Abs. 1 bis 3 schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Regierung Stellung genommen werden.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten auch für die zu aktualisierenden Bewirtschaftungspläne nach Art. 71a Abs. 5.“

22. Es wird folgender Art. 71c eingefügt:

„Art. 71c
(Zu § 37a WHG)

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten und Aufzeichnungen; Unterrichtungspflichten

(1) ¹Die zuständigen Wasserwirtschaftsämter können im Rahmen der ihnen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz übertragenen Aufgaben, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften, zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften erforderlich ist, Daten erheben, verarbeiten und nutzen, sowie Auskünfte und Aufzeichnungen verlangen. ²Dies gilt auch für Aufgaben, die ihnen nach Verordnungen auf Grund dieser Gesetze übertragen worden sind. ³Zu den übertragenen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Mitwirkung in Verwaltungsverfahren,
2. die technische Gewässeraufsicht und die Durchführung des gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienstes,
3. die Mitwirkung bei der Festsetzung von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten,
4. die Ermittlung der Art und des Ausmaßes der anthropogenen Belastungen einschließlich der Belastungen aus diffusen Quellen,
5. die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung,
6. die Mitwirkung bei der Aufstellung des Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplans.

(2) Gemeinden und Gemeindeverbände, Wasser- und Bodenverbände und andere Träger wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sind auf Verlangen verpflichtet, den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern bei ihnen vorhandene Daten und Aufzeichnungen zu überlassen.

(3) ¹Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken können auch personen- und betriebsbezogene Daten erhoben und weiter verarbeitet werden. ²Sie dürfen an Pflichtige für die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung, die Gewässerunterhaltung sowie an die Träger von Gewässerausbaumaßnahmen weitergegeben werden, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist. ³Die Weitergabe von Daten und Aufzeichnungen an Behörden anderer Länder und des Bundes sowie zwischenstaatliche Stellen ist in dem zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen gebotenen Umfang insbesondere zur Erfüllung der Koordinierungspflichten nach Art. 71a Abs. 1 zulässig; sie erfolgt unentgeltlich.

(4) Die Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes bleiben unberührt.“

23. In Art. 75 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) ¹Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen ist unter Mitwirkung der nachgeordneten Fachbehörden für die Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme in den Teilbereichen der Flussgebietseinheiten, die sich im Freistaat Bayern befinden, und für die Koordinierung und Steuerung der Maßnahmen und Verfahren zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele zuständig. ²Soweit dabei die Bewirtschaftung und Nutzung land- und forstwirtschaftlich- oder fischereilich genutzter Flächen betroffen ist, sind die jeweils zuständigen Fachbehörden zu beteiligen.“

24. Es wird folgender Art. 78a eingefügt:

„Art. 78a
Prüflaboratorien

¹Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an die Zulassung von privaten Prüflaboratorien und an das Laborpersonal zu stellen, die Probenahmen und analytische Untersuchungen im Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes oder im Rahmen der nach diesen Gesetzen bestehenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen durchführen. ²In der Rechtsverordnung können insbesondere

1. die Teilnahme an Laboraudits und Ringversuchen, die Kompetenz hinsichtlich bestimmter Analyseverfahren und andere Maßnahmen der analytischen Qualitätssicherung,
2. die bei der Tätigkeit einzuhaltenden Verpflichtungen wie Weiterbildungs-, Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten,
3. die Anforderungen an die fachliche Qualifikation, die Zuverlässigkeit und die Unabhängigkeit der Person, die das Labor leitet und des Laborpersonals

- sowie an die Zahl des einzusetzenden Personals und dessen Ausbildung,
4. die Anforderungen an die betriebliche Ausstattung,
 5. das Zulassungsverfahren,
 6. das Erlöschen und den Widerruf der Zulassung und
 7. die Bekanntgabe der zugelassenen Prüflaboratorien,
- geregelt werden.“
25. Art. 85 Abs. 4 wird aufgehoben.
26. Art. 89 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Das Abwasserkataster besteht mindestens aus dem

 1. Kanalkataster, in dem
 - der Kanalbestand,
 - die Sonderbauwerke,
 - die maschinellen Einrichtungen,
 - die Messeinrichtungen,
 - die wesentlichen Einleitungen in die Kanalisation, das sind die nach Art. 41c genehmigungspflichtigen Einleitungen und die nach den Einleitungsbedingungen vorbehandlungspflichtigen oder besonders überwachungspflichtigen Einleitungen, und
 - die Einleitungsstellen in die Gewässer sowie
 - der Zustand der Anlagen,
 zu beschreiben und in Übersichtsplänen darzustellen sind;
 2. Einleiterkataster, in dem die wesentlichen Einleitungen namentlich und in einer den Kennzeichnungen im Kanalkataster zugeordneten Weise zu erfassen sind.“
 - b) Satz 4 wird aufgehoben.
27. Art. 103 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.
28. Es wird folgende Anlage III angefügt. (Siehe Seite 21)

§ 2

Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes

Das Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1996 (GVBl S. 162, BayRS 753-7-U), geändert durch § 55 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Klammerzusatz der Überschrift erhält folgenden Fassung:

„(zu § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 AbwAG)“
 - b) In Halbsatz 1 werden die Worte: „Ist nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes Stickstoff durch einen Überwachungswert zu begrenzen“ durch die Worte „Bei einem Überwachungswert für Stickstoff gesamt“ ersetzt.
2. Art. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nrn. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. das zurückgehaltene Mischwasser einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, welche die Anforderungen nach § 7a Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erfüllt und

3. die Anforderungen der die Einleitung zulassenden Bescheide an das Speichervolumen zur Mischwasserbehandlung und die Abwasserbehandlung eingehalten werden.“
 - b) In Satz 2 wird „§ 7a Abs. 2“ durch „§ 7a Abs. 3“ ersetzt.
3. In Art. 7 Abs. 2 werden nach den Worten „abgabefrei sind“ die Worte „oder deren Abwasser gemäß § 2 Abs. 2 AbwAG im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung in den Untergrund verbracht wird“ eingefügt.
4. Art. 8a erhält folgende Fassung:

„Art. 8a
Verdünnung
(zu § 9 Abs. 5 AbwAG)

¹Als Konzentrationswerte festgelegte Anforderungen dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden. ²Eine Verdünnung ist bei häuslichem und bei kommunalem Abwasser zulässig, wenn der geschätzte Verdünnungsanteil im Jahresmittel ein Viertel des Abwasserabflusses bei Trockenwetter nicht übersteigt. ³Wird dieser Verdünnungsanteil überschritten, ist bei der Entscheidung über die Ermäßigung des Abgabesatzes ein entsprechend der bestehenden Verdünnung unter Berücksichtigung der noch zulässigen Verdünnung nach Satz 2 verringerter Konzentrationswert (Anforderungswert) zugrunde zu legen.“
5. In Art. 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Aufwendungen für“ durch die Worte „Entstandene Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung von“ und das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ ersetzt.
6. In Art. 12 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „höhere“ durch das Wort „andere“ und die Worte „Verdünnungs- oder Vermischungsanteil“ durch das Wort „Verdünnungsanteil“ ersetzt.

7. Art. 14 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. b werden die Worte „und 6“ durch die Worte „und 4“ ersetzt.
 - b) In Buchst. c werden die Worte „in Absatz 3“ durch die Worte „in Abs. 3a“ ersetzt.
8. Art. 17 erhält folgende Fassung:

„Art. 17
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 11 Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt.“

§ 3

¹Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, das Bayerische Wassergesetz und das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes mit neuer Artikel-, Absatz- und Nummernfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 4

¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2004 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemein

- a) Zur Änderung des BayWG
- aa) Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) und des Wasserhaushaltsgesetzes i.d.F. vom 18. Juni 2002 (BGBl I S. 1914), das insoweit die bundesrechtlichen Rahmenregelungen vornimmt, die ihrerseits z.T. landesgesetzlich ausgefüllt und ergänzt werden müssen.

Grundlegendes Element der WRRL ist die integrierte Planung und Bewirtschaftung aller Gewässer. Bei der Bewertung der Umweltqualität eines Gewässers bezieht die Richtlinie alle gewässerrelevanten Faktoren, d.h. die physikalisch-chemische Beschaffenheit, die Biologie und die Gewässerstruktur, ein. Auf der Grundlage dieser Faktoren werden Umweltqualitätsziele für die Gewässer ermittelt und durch einen Vergleich des Ist-Zustandes mit dem Soll-Zustand evtl. Defizite festgestellt. In einem Maßnahmenprogramm werden sodann die wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Instrumente festgelegt, mit deren Hilfe die Qualitäts-

ziele erreicht werden müssen. Die WRRL fordert eine Abkehr von der isolierten Betrachtung einzelner Gewässer hin zu einer Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten, in die das Grundwasser einbezogen und durch die Zuordnung der Küstengewässer auch die Auswirkungen auf die Meere berücksichtigt wird. Durch diese Ausrichtung an Einzugsgebieten und Naturräumen wird eine Bundesländer und z.T. Staaten übergreifende enge administrative Zusammenarbeit notwendig, die in flussgebietsbezogenen Koordinierungsgremien bewältigt werden muss. Zur Umsetzung dieses neuen Bewirtschaftungskonzeptes sind u.a. die nachfolgenden Regelungen im Bayer. Wassergesetz erforderlich. Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass entsprechend dem Charakter des Rahmenrechts die diesbezüglichen Vollregelungen im Wasserhaushaltsgesetz auch im Freistaat Bayern geltendes Recht sind, so dass sie im Bayer. Wassergesetz nicht wiederholt werden müssen.

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende erforderliche Änderungen bzw. Ergänzungen im Bayerischen Wassergesetz:

- Gewässerbewirtschaftung in Flussgebietseinheiten, Darstellung in Wort und Karte (Art. 3b)

Die Flussgebietseinheiten als die künftigen Planungs- und Bewirtschaftungsräume werden in einer neu eingefügten Bestimmung verbal beschrieben und in Anlage 3 in einer Karte dargestellt.

- Bewirtschaftungsziele und Fristen

Die von Art. 4 WRRL geforderten und in den §§ 25a bis 25d und 33a WHG übernommenen Bewirtschaftungsziele sind hinsichtlich der Fristen, innerhalb derer diese Ziele erreicht sein müssen, gesetzlich zu regeln (Art. 3c).

- Gewässerunterhaltung

Unterhaltungsmaßnahmen sollen künftig auf die Umweltqualitätsziele der den Art. 4 WRRL umsetzenden §§ 25a bis 25d WHG ausgerichtet werden. Art. 42 BayWG ist entsprechend anzupassen.

- Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm

Alle bisherigen wasserwirtschaftlichen Planungsformen (Abwasserbeseitigungspläne nach Art. 41d, Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne nach Art. 71a und Bewirtschaftungspläne nach Art. 71b) werden entsprechend ihrer Streichung im WHG auch im Bayer. Wassergesetz gestrichen. Die Neufassung des Art. 71a beschreibt das Verfahren zur Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes bzw. des Maßnahmenprogrammes bis hin zur Bekanntmachung. Die von Art. 14 WRRL geforderte Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes ist in Art. 71b geregelt.

Noch bestehender Umsetzungsbedarf:

- Zu den Maßnahmen, die Gegenstand der bis 2009 aufzustellenden Maßnahmenprogramme sein können, werden in anderen Landeswassergesetzen und im Schrifttum neben Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und Anlagenüberwachung auch Gewässerrandstreifen zur Verhinderung oder Begrenzung des Eintrags von Schadstoffen aus diffusen Quellen gerechnet. Ob auch in Bayern solche Gewässerrandstreifen erforderlich werden, kann erst nach Bestandsaufnahme und Zustandsbewertung der Gewässer beurteilt werden. Zu gegebener Zeit wird dann auch über etwa erforderlich werdende ergänzende gesetzliche Regelungen entschieden werden.
- § 25a Abs. 2 und § 33a Abs. 2 WHG sollen durch eine Rechtsverordnung auf Grund von Art. 41j BayWG umgesetzt werden; hierzu wurde auf Länderebene eine Musterverordnung erarbeitet.

- Eine Umsetzung von § 25a Abs. 3 und § 33a Abs. 3 WHG ist erst möglich, wenn die angekündigten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vorliegen. Hierfür dürfte voraussichtlich eine Rechtsverordnung auf Grund von Art. 41j BayWG ausreichen.
- Zurückstellen war auch eine Regelung im Sinn vom § 42 Abs. 2 WHG (Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen). Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats (Anlage 3 zur BT-Drs. 14/7755) ausgeführt, dass zu den in Art. 9 WRRL enthaltenen Anforderungen noch viele Fragen offen seien. Insbesondere die Berechnung der Umwelt- und Ressourcenkosten sei noch nicht geklärt. Insofern bestehe noch Forschungsbedarf. Die noch offenen Fachfragen werden derzeit in Unterausschüssen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgearbeitet. Da ein Zeitrahmen bis zum Jahr 2010 vorgegeben ist, bleiben hierzu gegebenenfalls erforderliche gesetzgeberische Maßnahmen in Bayern einem späteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

b) Vereinfachung und Deregulierung im BayWG

Zusätzlich wurden in den Gesetzentwurf Änderungen aufgenommen, die begünstigend sind oder der Rechtsvereinfachung und Deregulierung dienen. Dies betrifft folgende Themenbereiche:

- **Gemeingebrauch**
Künftig soll der Betrieb von Modellbooten mit umweltfreundlichen Elektroantrieben im Rahmen des Gemeingebrauchs außerhalb von Schutzgebieten zugelassen werden; nicht gemeingebäulich bleiben Modellboote mit Verbrennungsmotoren (Art. 21).
- **Abwasserbeseitigung**
Die Katasterpflicht nach Art. 89 wird insgesamt stark eingeschränkt, auf den Erlass einer gesonderten Katasterverordnung wird verzichtet.
Weitere Änderungen betreffen die Art. 17a, 41a und 41c dabei handelt es sich um redaktionelle Berichtigungen und Klarstellungen zu den bestehenden Regelungen, die erheblich zu einer Vollzugs erleichterung beitragen.
- **Unterhaltung und Ausbau**
Die Unterhaltungs- und Ausbaupflichten des Freistaates Bayern werden in Art. 43 und Art. 54 klarer gefasst.
- **Eigenüberwachung**
In Art. 70 wird die Überwachungspflicht auf das Verfüllen von Gruben und Brüchen, die bei der Mineralgewinnung entstanden sind, geregelt. Mit einem neuen Art. 78a werden die Grundlagen für die Zulassung von Prüflaboratorien geschaffen; dies ist unerlässlich, um die Tätigkeit privater Laboratorien abzusichern.
- b) Zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG):

Die Abwasserabgabe ist auf Grund des Abwasserabgabengesetzes des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), zu erheben. Zur Ausführung wurde das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1996 (GVBl. S. 162) erlassen. Das BayAbwAG verweist auf Bestimmungen des Abwasserabgabengesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und der Abgabenordnung, die einer Anpassung an zwischenzeitlich geändertes Bundesrecht bedürfen.

Ferner hat die Vollzugspraxis gezeigt, dass bei einigen Vorschriften der Wortlaut zu Missverständnissen führen kann und verbesserungsbedürftig ist. Erleichterungen für die Abgabepflichtigen ergeben sich insbesondere hinsichtlich der nachträglichen Anpassung der Jahresschmutzwassermenge, die ein wichtiger Berechnungsfaktor zur Ermittlung der Abgabenhöhe an die tatsächlichen Verhältnisse ist.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

a) Zu § 1 (Änderung BayWG)

Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis)

Das Verzeichnis wird entsprechend den geänderten Überschriften der Teile, Abschnitte, Titel und Artikel des Bayerischen Wassergesetzes fortgeschrieben.

Zu Nr. 2 (Überschrift des Ersten Teils)

Die Überschrift des Ersten Teils wird geändert, da mit den neuen Artikeln 3a, 3b und 3c Bewirtschaftungsgrundsätze und -ziele aufzunehmen sind.

Zu Nr. 3 (Art. 1)

Durch die Änderung des Art. 1 Satz 2 werden die aufgehobenen bisherigen Planungsvorschriften des § 36 WHG (Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne) und § 36b WHG (Bewirtschaftungspläne) sowie Art. 71a BayWG (Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne) und Art. 71b BayWG (Bewirtschaftungspläne) durch die neu von der Wasserrahmenrichtlinie vorgegebenen Bewirtschaftungsvorschriften des § 1b WHG (Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten), § 36 und § 36b WHG (Maßnahmenprogramm, Bewirtschaftungsplan) sowie den Art. 3a bis b BayWG und den Art. 71a bis 71c BayWG ersetzt.

Zu Nr. 4 (Art. 3a, 3b, 3c)

Zu Art. 3a

Der neue Art. 3a ist eine Grundsatzvorschrift, die in Satz 1 klarstellt, dass bei der Bewirtschaftung der Gewässer diese nicht „isoliert“ betrachtet werden können, sondern jeweils entsprechend der Zielsetzung der Gewährleistung der nachhaltigen Entwicklung einschließlich der Erfordernisse des Naturhaushalts und des Klimaschutzes zu würdigen sind. Damit wird deutlich gemacht, dass der Blickwinkel auf die Erfordernisse heutiger und kommender Generationen zu erweitern ist. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die Bewirtschaftung von den Grundsätzen des § 1a Abs. 1 und 2 WHG und den von den durch die Wasserrahmenrichtlinie geforderten Bewirtschaftungszielen, die in den §§ 25a bis 25d und § 33a WHG verankert sind, bestimmt ist. Satz 3 greift den Teil des Satzes 2 in § 1a Abs. 1 WHG auf, mit dem der Zielsetzung der WRRL Rechnung getragen wird, nicht nur die Gewässer, sondern auch die von den Gewässern direkt abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, soweit deren Wasserhaushalt betroffen ist, zu schützen. Diese Zielsetzung ist in Artikel 1 Buchst. a und Artikel 4 Abs. 1 Buchst. c WRRL ausdrücklich erwähnt.

Zu Art. 3b

Die Bestimmung führt den Auftrag in Art. 3 WRRL und § 1b Abs. 3 WHG aus, und ordnet die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser den im Freistaat Bayern aufgrund der hydrologischen und morphologischen Gegebenheiten zu bildenden Flussgebietseinheiten zu. Flächendeckend sind die Einzugsgebiete in Bayern angeführt. Zur innerbayerischen Vollzugsorganisation werden Planungsräume für die in Bayern gelegenen Teile der

Einzugsgebiete gebildet. Für einige kleine Gebiete werden keine eigenen Planungsräume in Bayern (Moldau, Weser, Neckar) eingerichtet. Sie werden direkt mit den Planungen der angrenzenden Länder oder Staaten koordiniert. Dabei sind die oberflächennahen Hauptgrundwasserleiter mit dem Einzugsgebiet der unter a) genannten Teilgebiete deckungsgleich. Die in der Anlage 3 beige-fügte Karte stellt die Lage der Flussgebietseinheiten und ihre Begrenzungen dar. Sie dient der Veranschaulichung; ihr kommt keine normative Wirkung zu.

Zu Art. 3c

Das Wasserhaushaltsgesetz setzt in den §§ 25a, 25b und 33a die für die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser zu erreichenden Bewirtschaftungsziele normativ um. Aufgrund der durch Art. 75 GG eingeschränkten Kompetenz des Bundesgesetzgebers müssen die von der WRRL termingenau vorgegebenen Fristen durch das Landesrecht umgesetzt werden (§ 25c Abs. 1 WHG).

Art. 3c trifft über die Fristbestimmung hinaus keine Aussage darüber, welche Gebiete Schutzgebiete im Sinn des Artikels 6 i.V. Anhang IV WRRL und im Bewirtschaftungsplan zu dokumentieren sind.

Absatz 2 über die Häufigkeiten der Verlängerungsmöglichkeiten knüpft an den Wortlaut von Art. 4 Abs. 4 Buchst. c WRRL an.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Umsetzung von § 25a Abs. 2 und § 33a Abs. 2 WHG noch eine gesonderte Rechtsverordnung erforderlich werden wird; hierzu wurde unter den Ländern ein Verordnungsmuster abgestimmt.

Zu Nr. 5 (Art. 17a)

Art. 17a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sieht ein vereinfachtes Erlaubnisverfahren für das Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser bis acht Kubikmeter je Tag in ein Gewässer vor. Erlaubnisvoraussetzung ist u.a., dass die Kleinkläranlage den Maßgaben des Wasserwirtschaftsamts, im übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Dies entspricht nicht mehr der aktuellen Fassung von §§ 7a und 18b WHG. Nach § 18b Abs. 1 WHG muss nämlich die Kleinkläranlage für das Einleiten dem Stand der Technik gem. § 7a WHG entsprechen. Nur für die Anlagenteile, die keinen Einfluss auf das Reinigungsergebnis haben, genügen Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Mit den Änderungen wird eine eindeutige Bindung an die unterschiedlich geltenden Anforderungsniveaus hergestellt. Da die dem Bau von Kleinkläranlagen zu Grunde zu liegende DIN 4261 als Stand der Technik im Sinn des § 7a Abs. 5 WHG anzusehen ist, stellt diese Änderung keine Verschärfung gegenüber der bisherigen Vollzugspraxis dar.

Zu Nr. 6 (Art. 21)

Zu Buchst. a

Mit der Änderung des BayWG vom 10.07.1998 (GVBl. S. 403) war u.a. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 dahingehend ergänzt worden, dass der Betrieb von Modellbooten ohne eigene Triebkraft eine Ausübung des Gemeingebrauchs darstellt. In Satz 3 wurde den Kreisverwaltungsbehörden die Möglichkeit eröffnet, zu bestimmen, an welchen Gewässern u.a. das Betreiben von Modellbooten mit Motorantrieb als Gemeingebrauch zulässig ist.

In der Praxis hat sich seither gezeigt, dass einerseits ein Interesse für das Betreiben von Modellbooten mit Elektroantrieb besteht, aber andererseits die Kreisverwaltungsbehörden bisher hierfür keine entsprechenden Widmungen von Gewässern zum Gemeingebrauch vorgenommen haben. Deshalb soll nunmehr das Betreiben von Modellbooten mit Elektromotoren als Gemeingebrauch

generell zugelassen werden, nicht jedoch von Modellbooten mit Verbrennungsmotoren.

Zu Buchst. b

Da auch das Betreiben von Modellbooten mit Elektromotoren mit Nachteilen, insbesondere Beeinträchtigungen und Störungen der Tier- und Pflanzenwelt verbunden sein kann, sind besonders sensible Bereiche generell vom Gemeingebrauch auszunehmen. Dies erfolgt in dem neuen Satz 2 durch die Ausnahme der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete nach § 19a Abs. 2 Nrn. 2 und 4 BNatschG. Wegen der Vorwirkung der Richtlinien sind Modellboote mit Elektromotoren damit bereits in den Gebieten unzulässig, die die Staatsregierung der Kommission gemeldet hat und die im Allgemeinen Ministerialblatt amtlich bekannt gemacht sind.

Der zweite Halbsatz im neuen Satz 2 ist eine deklaratorische Klarstellung hinsichtlich der Geltung weitergehender naturschutzrechtlicher Bestimmungen. Im Übrigen kann aus den in Art. 22 genannten Gründen des Naturschutzes der Betrieb von Modellbooten mit Elektroantrieb auf bestimmten Gewässern oder Gewässerteilen eingeschränkt oder verboten werden.

Außerdem ist wie bisher das Betreiben von Modellbooten mit Verbrennungsmotoren vom generellen Gemeingebrauch auszunehmen, da hiermit erhebliche Lärmemissionen und erhöhte Risiken der Gewässerverunreinigung durch wassergefährdende Stoffe verbunden sein können.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Durch die Einfügung des neuen Satzes 2 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 die Sätze 3 und 4.

Zu Buchst. d

Die Ermächtigung in Abs. 1 Satz 4 für die Kreisverwaltungsbehörden ist aufgrund der Änderungen in Satz 1 auf das Betreiben von Modellbooten mit Verbrennungsmotoren zu beschränken. Die Möglichkeit, auch hierfür im Einzelfall Gewässer zu widmen, soll weiterhin bestehen bleiben.

Zu Nr. 7 (Überschrift im Dritten Teil des Abschnitts IV des Ersten Titels)

Die Überschrift des Ersten Titels im Abschnitt IV des Dritten Teils wird ergänzt, da mit dem neuen Artikel 36a Bestimmungen zur Wasserversorgung aufgenommen werden.

Zu Nr. 8 (Art. 36a)

Der Deutsche Bundestag hat im Rahmen seiner Beratungen der 7. Novelle zum WHG in § 1a einen neuen Abs. 3 eingefügt. Nach dieser Vorschrift hat das Landesrecht zu bestimmen, dass der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken ist, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Der unabweisbare Bedarf einer Fernwasserversorgung kann ein überwiegender Grund des Gemeinwohls sein. Das kann auch gelten, wenn eine ortsnah Wasserversorgung erheblich teurer wäre als eine überregionale Lösung. Nach § 42 Abs. 1 WHG ist die Verpflichtung der Länder nach Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes für § 1a Abs. 3 WHG bis zum 22. Dezember 2003 zu erfüllen. Mit der Aufnahme dieser § 1a Abs. 3 WHG entsprechenden Vorschrift im Bayer. Wassergesetz haben die Kreisverwaltungsbehörden diese Regelungen künftig bei der Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen zu beachten. Ihr Ermessen im Rahmen der Entscheidungen nach §§ 7 und 8 WHG wird eingeschränkt. Durch den Vorrang der Wasserversorgung aus örtlichen Wasservorkom-

men soll das Interesse und die Verantwortung der Gemeinden und ihrer Einwohner an einer ausreichenden Wasserversorgung mit qualitativ gutem Wasser und damit die Rücksichtnahme auf die Gewässer gestärkt werden.

Zu Nr. 9 (Art. 41a)

Mit dem neuen Satz 2 zu Absatz 2 wird die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden eingeschränkt soweit Niederschlagswasser erlaubnisfrei in das Grundwasser versickert (Art. 33 Abs. 1 BayWG) oder als gemeingebäulich gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayWG eingeleitet werden darf.

Zu Nr. 10 (Art. 41c)

Zu Buchst. a)

Der bisherige Satz 2 ist überflüssig geworden, weil der Bund zum 1.8.2002 alle Abwasserwaltungsvorschriften aufgehoben und durch Regelungen in der Abwasserverordnung ersetzt hat. Der stattdessen eingefügte Satz 2 stellt klar, dass der Abwassererzeuger die Indirekteinleitergenehmigung benötigt. Dies bedeutet anhand des Beispiels des zu behandelnden amalgamhaltigen Abwassers einer Zahnarztpraxis, dass die Einleitung des Praxisabwassers in die öffentliche Kanalisation einer Indirekteinleitergenehmigung bedarf. Hierfür soll der Abwassererzeuger, also der Zahnarzt verantwortlich sein, auch wenn die Praxis in angemieteten Räumen in einem Wohngebäude eingerichtet ist. Für die Genehmigungspflicht wird auf die Anfallstelle des Abwassers und nicht auf den Ort, an dem die Hausinstallation in die gemeindliche Kanalisation mündet (und für den der Grundstückseigentümer verantwortlich ist), abgestellt.

Zu Buchst. b)

Absatz 2 enthält ein Anzeigeverfahren, das die Indirekteinleitergenehmigung ersetzt, wenn eine z.B. vom Deutschen Institut für Bautechnik bauartzugelassene Anlage nach der Abwasserverordnung die Wirkung hat, dass Anforderungen aus der Abwasserverordnung als eingehalten gelten. Die Neufassung stellt klar, dass eine Genehmigung nach Art. 41c BayWG nur insoweit als erteilt gilt, als mit der Bauartzulassung oder mit dem Verwendbarkeitsnachweis die nach § 7a WHG zu stellenden Anforderungen an das Einleiten von Abwasser als eingehalten gelten.

Zu Nr. 11 (Art. 41d)

Die Streichung des Art. 41d, der Abwasserbeseitigungspläne betrifft, ist aus den unter Nr. 21 zu dem Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm regelnden Art. 71a genannten Gründen erforderlich.

Zu Nr. 12 (Art. 41i)

Der Wortlaut wird an § 18c WHG angepasst.

Zu Nr. 13 (Art. 41j)

Durch die Ergänzungen in Art. 41j wird sichergestellt, dass auch für die Umsetzung der Anhänge II, III und V der Wasserrahmenrichtlinie durch die erforderlichen Rechtsverordnungen eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage vorliegt.

Zu Nr. 14 (Art. 42)

Der durch die Sätze 2 bis 4 ergänzte Artikel 42 passt diese Bestimmung an die Anforderungen der WRRL und an den ebenfalls neu gefassten § 28 WHG an. Hiernach muss sich auch die Gewässerunterhaltung an den Bewirtschaftungszielen für die Fließgewässer sowie einschlägigen Festsetzungen des Maßnahmenprogramms ausrichten; wie im Vorblatt zu den Kosten dargestellt, wird durch diese Neuregelung keine Ausweitung der Unterhaltung

gefordert werden, die zusätzliche Kosten verursachen könnte. Durch die Einbeziehung von Pflege und Entwicklung der Gewässer in die Gewässerunterhaltung wird klargestellt, dass nicht nur staturerhaltende, sondern auch zustandsverändernde ökologische Weiterentwicklungen eines Gewässers zur Gewässerunterhaltung gehören. Gewässerpflege- und Entwicklungsmaßnahmen wurden bereits bisher der Gewässerunterhaltung zugerechnet und in diesem Rahmen durchgeführt. Die Neuregelung stellt deshalb keine Erweiterung des Katalogs der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen dar. Die Grenze zum Gewässerausbau darf dabei allerdings nicht überschritten werden.

Zu Nr. 15 (Art. 43)

Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 und 3 in der bisherigen Fassung betreffen Wasserspeicher, die nach bisheriger Vollzugspraxis nur dann in die Unterhaltungslast des Freistaates übernommen worden sind, wenn sie überwiegend übergebietliche Bedeutung hatten. Dies wird in der Neufassung der Nr. 2 zum Ausdruck gebracht. Eine Regelung der Unterhaltung von Wasserspeichern mit ausschließlicher oder überwiegender Erholungsfunktion ist nicht erforderlich, da solche Speicher bisher nicht gebaut worden sind und voraussichtlich auch nicht gebaut werden. Soweit Wasserspeicher als Nebenzweck teilweise eine übergebietliche Erholungsfunktion haben, beteiligen sich bereits Unterhaltungszweckverbände an den Unterhaltungsaufgaben so dass ohne Mehrbelastung für die Kommunen die bisherige Nr. 3, die die sogenannten Erholungsspeicher betrifft, entfallen kann.

Zu Nr. 16 (Art. 54)

Absatz 1 der bisherigen Fassung bedurfte der redaktionellen Anpassung an die Neufassung des Art. 43; an Stelle der Verweisung auf Absatz 2 Nr. 1, 2 und 3 muss nunmehr richtig auf Absatz 2 Nr. 1 und 2 verwiesen werden. Art. 54 in seiner bisherigen Fassung unterscheidet zwischen einer Regel-Ausbaupflicht nach Absatz 1 und einer Sonder-Ausbaupflicht nach Absatz 2. Die nach Absatz 1 den Freistaat Bayern obliegende Regel-Ausbaupflicht schloss bereits überregionale Ausbaumaßnahmen im Sinn des Absatzes 2 der bisherigen Fassung ein. Die im bisherigen Absatz 2 unter Nr. 1 getroffene Regelung für überregionale Ausbaumaßnahmen erweiterte die Ausbaulast des Freistaates nicht und konnte deshalb entfallen. Gleichzeitig wurden die bisherigen Absätze 1 und 2 zu einer leichter lesbaren Fassung zusammengefasst.

Zu Nr. 17 (Überschrift des Sechsten Teils)

Die Überschrift des Sechsten Teils wird geändert, weil an dieser Stelle statt der bisherigen wasserwirtschaftlichen Planung im Abschnitt III die neuen Instrumente des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms sowie der Zugang und die Erfassung von Daten einschließlich der Unterrichtungspflichten treten.

Zu Nr. 18 (Art. 68)

Unternehmen, die sich freiwillig an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) beteiligen, bieten eine erhöhte Gewähr, dass wasserrechtliche Pflichten eingehalten werden. Aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, in Übereinstimmung mit § 21h WHG die Überwachung von EMAS-Anlagen angemessen einzuschränken.

Mit dem neu in Art. 68 BayWG angefügten Absatz 5 wird der Forderung in Artikel 11 Absatz 3 Buchst. e – i entsprochen, dass behördliche Zulassungen (Oberbegriff für u.a. Erlaubnis, Bewilligung, Planfeststellung, Genehmigung) in dem von der WRRL vorgegebenen Umfang regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert werden. Eine ähnliche Forderung stellt das EG-Recht bereits in der RL 80/68/EWG des Rates vom 17.12.1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefähr-

liche Stoffe auf (vgl. § 6 Abs. 3 der Grundwasserverordnung vom 18.03.1997 BGBl I S. 542). Sie gilt auch für den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm (s. Art. 71a Abs. 5 BayWG).

Zu Nr. 19 (Art. 70)

Zu Buchst. a)

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen und der Industrieverband Steine und Erden e.V. haben sich auf eine Neuregelung für die Verfüllung von Gruben und Brüchen geeinigt. Danach sollen Verfüllungsmaßnahmen u.a. auch durch Kontrollen im Rahmen einer Eigen- und einer Fremdüberwachung abgesichert werden. Mit der Ergänzung in Art. 70 Abs. 1 wird die Eigenüberwachungspflicht auf alle Unternehmer, die bei der Mineralgewinnung entstandene Gruben und Brüche verfüllen, ausgedehnt. Regelmäßig ist bei solchen Gruben im Interesse des Grundwasserschutzes die Einhaltung der Verfüllungsauflagen überwachungsbedürftig; soweit im Einzelfall Ausnahmen in Betracht kommen, ist dies in der Verordnung nach Absatz 2 zu regeln. Die Beschränkung auf die bei der Mineralgewinnung entstandenen Gruben und Brüche begrenzt die Überwachungspflicht auf eindeutig bestimmbare und bedeutsame Sachverhalte und grenzt die Pflicht gegen andere Erdarbeiten im Hoch-, Tief- und Landschaftsbau ab.

In Absatz 1 Satz 2 ist die Bezugnahme auf Satz 1 anzupassen.

Zu Buchstabe b)

Einem Erfordernis der Praxis entsprechend sollen externe Überwachungsaufgaben nicht nur an Sachverständige sondern auch an Laboratorien, also an Firmen, vergeben werden. Hierzu sollen mit einem neuen Art. 78a Zulassungsvoraussetzungen für Prüflaboratorien eingeführt werden. Mit der Änderung zu Nr. 3 wird die Ermächtigung zum Erlass einer Eigenüberwachungsverordnung so erweitert, dass neben den Sachverständigen nach Art. 78 auch Prüflaboratorien nach Art. 78a zu Kontrollen, Messungen und Untersuchungen im Rahmen der Eigenüberwachung herangezogen werden können. Dies ermöglicht auch, die zur Fremdüberwachung von Gruben und Brüchen (siehe oben zu Abs. 1) erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Durch die Ergänzung der Ermächtigung für den Erlass einer Eigenüberwachungsverordnung wird sichergestellt, dass in diese Verordnung alsbald Erleichterungen für EMAS-Anlagen aufzunehmen sind.

Zu Nr. 20 (Überschrift des Abschnitts III, Sechster Teil)

Die Überschrift des Abschnitts III des Sechsten Teils wird neu gefasst, da in ihm nunmehr die neuen Instrumente des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms sowie der Zugang und die Erfassung von Daten einschließlich der Unterrichtungspflichten enthalten sind.

Zu Nr. 21 (Art. 71a, Art. 71b)

Zu Art. 71a

Entsprechend den Vorgaben in den §§ 36, 36b und 18a WHG sind die bisherigen wasserwirtschaftlichen Planungsinstrumente in den Artikeln 71a (Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne) und 71b (Bewirtschaftungspläne) zu streichen, damit sie durch den umfassenderen Bewirtschaftungsplan nach der WRRL ersetzt werden können.

Absatz 1 regelt die Koordinierungsverpflichtungen für den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm, die sich aus Artikel 3 Absatz 3, 4 und 5 WRRL sowie aus § 1b Absatz 2 WHG

ergeben und ferner die Mitwirkungsformen bei der Beteiligung von Bundesbehörden. Zuständig für diese Koordinierungsverpflichtungen ist nach Artikel 75 Absatz 1a BayWG (vgl. unten Nr. 23) das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen unter Mitwirkung des Landesamts für Wasserwirtschaft, der zuständigen Regierungen und der Wasserwirtschaftsämter. Die Einzelheiten für die Zuständigkeit der Wasserwirtschaftsverwaltung werden in der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen und die Wasserwirtschaft (BayRS 200-25-1-I) geregelt. Sind über die Landesgrenzen hinaus Koordinierungsvereinbarungen mit anderen Beteiligten erforderlich, so soll das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen entsprechende Koordinierungsvereinbarungen zur Erreichung flächendeckender harmonisierter Lösungen für die gesamte Flussgebietseinheit durch den Abschluss von Verwaltungsabkommen mit den anderen Beteiligten herbeiführen können.

Absatz 2 legt entsprechend der Vorgabe der WRRL den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Pläne und Programme vorliegen müssen. Sie sind im Allgemeinen Ministerialblatt zu veröffentlichen. Die Verbindlichkeitserklärung in Absatz 2 Satz 3 mit der Veröffentlichung im Allgemeinen Ministerialblatt ist erforderlich, damit auch solche Behörden, die nicht dem fachlichen Weisungsrecht des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen unterliegen, die aus den Plänen und Programmen für ihren Aufgabenbereich folgenden Verpflichtungen erfüllen.

Absatz 3 enthält die näheren Festlegungen zum Inhalt des Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplans. Das Maßnahmenprogramm ist, wie sich aus Anhang VII Abschnitt A Nr. 7 der WRRL ergibt, ein selbständiger Teil des Bewirtschaftungsplans, dessen Inhalt sich mit den Maßnahmen aus Artikel 11 WRRL ergibt, während der restliche Bewirtschaftungsplan nur eine Sammlung von Angaben darstellt. Bei der Aufstellung des Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplans werden die jeweils zuständigen Fachbehörden, erforderlichenfalls auch über Art. 75 Abs. 1a Satz 2 hinausgehend, beteiligt.

Absatz 4 bestimmt entsprechend der Vorgabe des Artikels 11 Absatz 7 WRRL den Zeitpunkt, bis zu dem die vorgesehenen Maßnahmen ausgeführt und damit die planerischen Festsetzungen erfüllt sein müssen.

Die in Absatz 5 geregelte Verpflichtung zur wiederkehrenden Überprüfung und Aktualisierung entspricht der Vorschrift in Art. 68 Abs. 5 BayWG (vgl. oben Nr. 18), wobei sich die 6-Jahresfrist aus Artikel 11 Absatz 8 WRRL ergibt.

Zu Art. 71b

Der bisherige Art. 71b mit Festlegungen zu den bisherigen Bewirtschaftungsplänen war aufzuheben (vgl. oben).

Artikel 14 WRRL fordert die Mitgliedstaaten u.a. auf, den Bewirtschaftungsplan bereits in der Vorbereitungsphase zu veröffentlichen und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme sowohl zum Zeitplan für die Aufstellung des Plans, zu einem vorläufigen Überblick über die wesentlichen Gewässerbewirtschaftungsfragen sowie zum endgültigen Planentwurf zu geben. § 36b Absatz 5 Satz 1 WHG weist die Regelung diesbezüglicher Einzelheiten dem Landesrecht zu. Der neue Art. 71b setzt diese Vorgaben um.

Zu Nr. 22 (Art. 71c)

Artikel 71c BayWG setzt den Regelungsauftrag des § 37a WHG an die Länder um, um die für die Umsetzung der WRRL notwendige Beschaffung und den Austausch vorhandener Informationen einschließlich personenbezogener Daten sicherzustellen.

Mit Absatz 1 wird der entsprechend der von der WRRL geforderten umfassenden Bestandsaufnahme des Gewässerzustands notwendige Datenaustausch und Informationsfluss erfasst.

Absatz 2 stellt klar, dass diese Verpflichtung auch Gemeinden, Gemeindeverbände, Wasser- und Bodenverbände und andere Träger wasserwirtschaftlicher Maßnahmen und insofern auch privatrechtlich Organisierte hinsichtlich der bei ihnen vorhandenen Daten und Aufzeichnungen und Daten erfasst.

Absatz 3 regelt, dass zu den in Absatz 1 genannten Zwecken auch personen- und betriebsbezogene Daten erhoben und weiter verarbeitet werden können. Die Sätze 2 und 3 regeln an wen die Weitergabe der Daten zulässig ist. Mit der Unentgeltlichkeit der Weitergabe von Daten und Aufzeichnungen nach Satz 3 soll erreicht werden, dass die Bewirtschaftungsziele der WRRL nicht durch Entgeltforderungen der Behörden untereinander behindert werden.

Absatz 4 stellt klar, dass die Bestimmungen des Bayer. Datenschutzgesetzes zu beachten sind. Da Art. 71c nur den Regelungsauftrag nach § 37a WHG umsetzt, bleiben die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung im Rahmen sonstiger wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Aufgabenstellungen unberührt.

Zu Nr. 23 (Art. 75)

Die Festlegung der Zuständigkeit des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen unter Mitwirkung der nachgeordneten Fachbehörden bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme in den Teilbereichen der Flussgebietseinheiten, die sich im Freistaat Bayern befinden, in einem neuen Absatz 1a ergänzt den neuen Art. 71a (hierzu unter Nr. 21). Die Einzelheiten der Mitwirkung der Wasserwirtschaftsverwaltung werden in der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen und die Wasserwirtschaft (BayRS 200-25-1-I) geregelt.

Mit dieser Regelung ist gewährleistet, dass die weit überwiegend fachlich ausgerichteten Aufgaben der WRRL vom Staatsministerium und den nachgeordneten Fachbehörden wahrgenommen werden. Hierzu gehören insbesondere die in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmenden Fristverlängerungen und Ausnahmen gemäß § 36b Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 WHG. Die Kreisverwaltungsbehörden müssen die in Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen erarbeiteten Vorgaben in ihre Entscheidungen einbeziehen; damit ist keine Zuständigkeitserweiterung, die Kostenfolgen haben könnte, verbunden.

Zu Nr. 24 (Art. 78a)

Effektiver Vollzug des Umweltrechts erfordert ein hohes Qualitätsniveau bei Mess- und Analyseergebnissen der in diesem Bereich tätigen Prüflaboratorien. Denn wesentliche Entscheidungen werden auf der Grundlage von Messergebnissen getroffen, die durch chemische, chemisch-physikalische, physikalische und biologische Analysenverfahren gewonnen werden. Daher ist es unerlässlich, dass diese Mess- und Analyseergebnisse richtig und vergleichbar sind. Insbesondere müssen dazu die Untersuchungsverfahren unter kontrollierten Bedingungen durchgeführt werden. Dies zu gewährleisten, ist Ziel der analytischen Qualitätssicherung (AQS).

Die AQS sichert zum einen die Qualität bei der Wahrnehmung von Probenahme-, Mess- und Untersuchungsaufgaben durch Prüflaboratorien. Sie dient so dem Schutz der Umwelt und damit dem Wohl der Allgemeinheit. Zum anderen ermöglicht die AQS den Vergleich verschiedener Messergebnisse und fördert auf diese Weise auch einen fairen Wettbewerb zwischen den Labors.

Die Qualitätssicherung umfasst alle Maßnahmen, die dazu dienen, Aussagen über Qualität und Nachvollziehbarkeit von Untersuchungen zu ermöglichen. Die AQS trägt dazu bei, Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlagen auf objektivierbarer Basis zu erhalten. Um die Anforderungen der AQS zu erfüllen, müssen die Prüflaboratorien u. a. ihre Sachkunde, ihre personelle und geräte-technische Ausstattung und ihre Zuverlässigkeit im Rahmen des Zulassungsverfahrens nachweisen und auch nach der Zulassung insbesondere an Ringversuchen teilnehmen.

Schließlich führt die AQS wegen der höheren Zuverlässigkeit von Analyseergebnissen zu einer besseren Akzeptanz der ermittelten Daten.

Die Einführung des neuen Art. 78a BayWG ermöglicht es, die AQS, die sich als solches bestens bewährt hat, auf eine solide rechtliche Grundlage zu stellen. Die Voraussetzungen für die Zulassung von Untersuchungsstellen und den Widerruf der Zulassung sowie die im Rahmen der AQS zu erfüllenden Anforderungen können in einer AQS-Verordnung genau geregelt werden. Eine solche Verordnung kann der bisher gerade im Bereich der Eigenüberwachung reibungslos verlaufenden Verwaltungspraxis einen verbindlichen rechtlichen Rahmen geben und wird auf Grund der erhöhten Rechtssicherheit zu Erleichterungen für die Prüflaboratorien führen.

Die Schaffung des neuen Art. 78a BayWG erfolgt auch, um die Umsetzung der „Verwaltungsvereinbarung über den Kompetenznachweis und die Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen im gesetzlich geregelten Umweltbereich“ (beschlossen von der 22. ACK am 03./04.11.1998 und der 51. UMK am 19./20.11.1998) zu ermöglichen. Ziel dieser Vereinbarung ist insbesondere die Vereinheitlichung der Anforderungen an die Kompetenz und deren Nachweis als Voraussetzung für die Zulassung von Prüflaboratorien im Umweltbereich.

Mehrere andere Bundesländer haben bereits die Anforderungen, die an die Zulassung von Prüflaboratorien im wasserrechtlich geregelten Umweltbereich zu stellen sind und u. a. auch Maßnahmen zur analytischen Qualitätssicherung umfassen, im Rahmen einer Verordnung geregelt. Dies ist auch in Bayern notwendig. Allerdings ist im Bayerischen Wassergesetz bislang keine entsprechende Rechtsgrundlage vorhanden. Der neue Art. 78a BayWG macht deshalb den Weg frei für eine bayerische AQS-Verordnung.

Durch die Bezugnahme in Art. 78a Abs. 1 Satz 1 auf Prüflaboratorien, die Probenahmen, Messungen und Untersuchungen im Rahmen des Vollzugs des Wasserhaushaltsgesetzes, des BayWG oder der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen durchführen, wird die Möglichkeit offengehalten, über den Bereich der Eigenüberwachung hinaus die Qualität der im Wasserbereich tätigen Prüflaboratorien zu sichern. Art. 78a stellt somit sicher, dass flexibel auf zukünftige Notwendigkeiten reagiert werden kann.

Wegen des engen Zusammenhangs mit den Zulassungsvoraussetzungen ermöglicht Art. 78a Satz 2, in der Verordnung auch Fragen des Zulassungsverfahrens, wie z. B. die Zuständigkeit und die vorzulegenden Unterlagen, zu regeln. Die Aufzählung der in der Verordnung möglichen Regelungsgegenstände in Art. 78a Satz 2 ist nicht abschließend, sondern ermöglicht auch noch Anpassungen der Verordnung zu einem späteren Zeitpunkt, z. B. an AQS-Merkblätter der LAWA. Nur auf diese Weise wird – entsprechend der o. g. Verwaltungsvereinbarung – eine möglichst ländereinheitliche Regelung der an die Zulassung von Prüflaboratorien zu stellenden Anforderungen sowie eine gegenseitige Anerkennung von Kompetenzfeststellungen sichergestellt. Die Verordnung muss flexibel sein und auch an sich ändernde Umstände oder neue Erkenntnisse z. B. in Bezug auf Prüfverfahren angepasst werden können.

Die in Art. 78a Satz 2 Buchst. a) - i) BayWG genannten Regelungsgegenstände der Verordnung beruhen hauptsächlich auf dem „Fachmodul Wasser“ zu der o. g. Verwaltungsvereinbarung sowie den aktuellen AQS-Merkblättern der LAWA. Auch die AQS-Regelungen in anderen Bundesländern entsprechen im Wesentlichen den LAWA-Vorgaben bzw. nehmen auf diese Bezug.

Zu Nr. 25 (Art. 85)

Die Aufhebung des Absatzes 4 des Artikels 85 ist erforderlich, da der Artikel 41d (hierzu Nr. 11) und der bisherige Art. 71b (hierzu Nr. 21) ihrerseits aufgehoben wurden.

Zu Nr. 26 (Art. 89)

Art. 89 BayWG verpflichtet die Betreiber öffentlicher Abwasseranlagen zur Führung eines Abwasserkatasters. Eine Verordnung nach Satz 4 ist bisher nicht zu Stande gekommen. Ein entscheidendes Hindernis hierfür ist, dass die Inhalte des Abwasserkatasters nach Satz 3 sehr detailliert gefordert sind und von den Gemeinden überwiegend nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erstellt werden können. Aus diesem Grund sollen mit der Neufassung des Satzes 3 die Pflichtinhalte des Abwasserkatasters reduziert und auf Unterlagen beschränkt bleiben, die auch ohne genaue Detailpläne erstellt werden können. Gemeinden, die Synergieeffekte für andere gemeindliche Aufgaben nutzen wollen, sind nicht gehindert, ein detaillierteres Abwasserkataster aufzustellen. Da in den letzten Jahren leistungsfähige EDV-Programme für ein Abwasserkataster auf den Markt gekommen sind, die leistungsfähig und modifizierbar sind, so dass mit ihnen die Katasterpflicht erfüllt werden kann, ist der Erlass einer Verordnung nach Satz 4 nicht mehr erforderlich.

Zu Nr. 27 (Art. 103)

Art. 103 Abs. 1 Satz 2 regelt einen inzwischen obsoleten Sachverhalt und kann daher entfallen.

Zu Nr. 28 (Anlage III)

Die Karte mit den Flussgebietseinheiten im Freistaat Bayern ist nach dem neuen Artikel 3b als Anlage III erforderlich. Anlage II ist die Anlage „Umweltverträglichkeitsprüfungs-(UVP)-pflichtige Vorhaben in der Wasserwirtschaft“ des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes, des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes, des Waldgesetzes für Bayern und des Bayerischen Gesetzes über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Anlagen- und Produktsicherheit und des Chemikalienrechts.

Zu § 2 (Änderung BayAbwAG)

Zu Nr. 1 (Art. 1)

Die Änderung dient der Klarstellung. Die Regelung des Art. 1 BayAbwAG gilt nicht nur bei Überwachungswerten für Stickstoff gesamt, die nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes i.V.m. der Abwasserverordnung vorgeschrieben sind, sondern bei allen Überwachungswerten für Stickstoff gesamt. Art. 1 BayAbwAG wird schon heute in diesem Sinn vollzogen.

Zu Nr. 2 (Art. 6)

Zu Buchst. a)

Die Änderung dient der Anpassung an den geltenden Wortlaut von § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes. Die richtige Verweisung auf § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes umfasst auch den Absatz 2 dieser Bestimmung.

Des weiteren dient die Änderung der Klarstellung. Aufgrund des bisherigen Wortlauts konnte der Eindruck entstehen, dass das zurückgehaltene Mischwasser gesondert gem. § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes behandelt werden muss. Auch kam es zu unterschiedlichen Auffassungen bei der Frage, was unter „behandelt wird“ zu verstehen ist. Der jetzige Wortlaut stellt klar, dass das zurückgehaltene Mischwasser einer Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen ist, die hinsichtlich der Behandlung des gesamten Abwassers sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch tatsächlich die Anforderungen nach § 7a Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erfüllt. Dazu gehört auch, dass die Überwachungswerte diesen Anforderungen entsprechen. Änderungen im Vollzug ergeben sich dadurch nicht.

Zu Buchst. b)

Die Änderung dient der Klarstellung. Die Ersetzung des Wortes „Mischwasserbehandlung“ durch die Worte „Speichervolumen zur Mischwasserbehandlung“ macht deutlich, dass Nr. 3 an Nr. 1 desselben Absatzes anknüpft. Der bisherige Vollzug der Vorschrift ändert sich dadurch nicht.

Zu Buchst. c)

Die Änderung dient der Anpassung an den geltenden Wortlaut von § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes. Der jetzige Absatz 3 des § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht dem bisherigen Absatz 2 des § 7a Wasserhaushaltsgesetzes.

Zu Nr. 3 (Art. 7)

Die Änderung dient der Klarstellung. Nach § 2 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz ist das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung kein Einleiten und damit nicht abgabepflichtig. Schon heute bleiben diese Fälle bei der Berechnung der Kleineinleiterabgabe unberücksichtigt.

Zu Nr. 4 (Art. 8a)

Art. 8a BayAbwAG bezog sich bisher auf das in § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 Abwasserabgabengesetz enthaltene Verbot der unzulässigen Verdünnung oder Vermischung. Diese Bestimmung wurde jedoch durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455) gestrichen. Das Verdünnungsverbot folgt jetzt aus § 9 Abs. 5 Satz 1 Abwasserabgabengesetz i.V.m. § 7a Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 3 Abs. 3 der Abwasserverordnung. Dort wird nur noch der Begriff „Verdünnung“ verwendet.

Die Neufassung berücksichtigt das die abgabepflichtigen Einleiter begünstigende Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 28. September 2000, 2 S 944/98 zu einer mit Art. 8a Satz 2 BayAbwAG a. F. identischen Regelung in Baden-Württemberg, das beim Vorliegen einer unzulässig hohen Verdünnung die Gewährung einer Ermäßigung von den gemessenen tatsächlichen Einleitungswerten – und nicht wie bisher von dem im Regelfall über diesen Einleitungswerten liegenden behördlichen Überwachungswert – abhängig macht.

Zu Nr. 5 (Art. 9)

Zu Buchst. a)

Die Änderung dient der Klarstellung. Verrechnet werden können nach Art. 9 Abs. 1 BayAbwAG nur entstandene Aufwendungen für Errichtungs- oder Erweiterungsmaßnahmen. Die Vorschrift wurde schon in der Vergangenheit in diesem Sinn vollzogen. Dies entspricht auch den bundesrechtlichen Verrechnungsregelungen in § 10 Abs. 3 und 4 Abwasserabgabengesetz.

Zu Buchst. b)

Die Änderung dient der Klarstellung. Das Wort „wenn“ kann den Eindruck entstehen lassen, dass die Verrechnung nach § 10 Abs. 3 u. 4 Abwasserabgabengesetz die Verrechnung nach Art. 9 Abs. 1 BayAbwAG ausschließt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr kann die Verrechnung nach Art. 9 Abs. 1 BayAbwAG ergänzend zu einer Verrechnung nach § 10 Abs. 3 u. 4 Abwasserabgabengesetz hinzutreten. Die Vorschrift wird schon heute in diesem Sinn vollzogen.

Zu Nr. 6 (Art. 12)

Zu Buchst. a)

Bei der Feststellung einer höheren Jahresschmutzwassermenge wird die Abgabe auf der Basis der höheren Jahresschmutzwassermenge berechnet. Dies führt zu einer Erhöhung der Abgabe. Wird hingegen eine niedrigere Jahresschmutzwassermenge festgestellt, wird die Abgabe nicht auf der Basis der niedrigeren Jahresschmutzwassermenge berechnet. Es kommt zu keiner Verminderung der Abgabe. Durch die Ersetzung des Wortes „höhere“ durch „andere“ wird künftig auch bei der Feststellung einer niedrigeren Jahresschmutzwassermenge die Abgabe auf der Basis der niedrigeren Jahresschmutzwassermenge berechnet. Die Abgabe kann sich dadurch zugunsten des abgabepflichtigen Einleiters vermindern. Ähnliches gilt für den Verdünnungs- oder Vermischungsanteil. Wird derzeit ein höherer unzulässiger Verdünnungs- oder Vermischungsanteil festgestellt, wird eine bisher gewährte Ermäßigung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) versagt. Andererseits wird eine bisher versagte Ermäßigung nicht gewährt, wenn ein niedrigerer zulässiger Verdünnungs- oder Vermischungsanteil festgestellt wird. Auch in diesem Fall kann künftig eine Ermäßigung gewährt werden. Durch die Änderung wird somit die Abgabegerechtigkeit zugunsten der abgabepflichtigen Einleiter erhöht.

Zu Buchst. b)

Die Ersetzung der Worte „Verdünnungs- oder Vermischungsanteil“ durch „Verdünnungsanteil“ dient der Anpassung. Absatz 2 Satz 2 bezog sich bisher auf § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 Abwasserabgabengesetz. Die dort gebrauchten Worte „Verdünnung oder Vermischung“ wurden deshalb auch in Art. 12 Absatz 2 Satz 2 BayAbwAG verwendet. § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2

Abwasserabgabengesetz wurde jedoch durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455) gestrichen. Art. 12 Absatz 2 Satz 2 BayAbwAG bezieht sich jetzt auf § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz i.V.m. § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes und § 3 Abs. 3 Abwasserverordnung. Dort wird nur noch der Begriff „Verdünnung“ verwendet.

Zu Nr. 7 (Art. 14)

Die Änderung dient der Anpassung. Die Abgabenordnung, auf die Art. 14 BayAbwAG verweist, wurde durch Gesetz vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2601) geändert. Der in Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b) bisher vorgenommene Verweis auf Absatz 6 muss jetzt Absatz 4 lauten. Die Verweisung in Absatz 1 Nr. 4 Buchst. c) lautet richtig Absatz 3a.

Zu Nr. 8 (Art. 17)

Der jetzige Wortlaut des Art. 17 BayAbwAG bezieht sich auf den Wortlaut der Art. 10 Abs. 1 BayAbwAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.11.1991 (GVBl. S. 382) und ist mit der Änderung durch Gesetz vom 12.03.1996 (GVBl. S. 53) unrichtig geworden. Art. 17 BayAbwAG wird nun Art. 95 Abs. 2 Nr. 2 BayWG nachgebildet und ermöglicht eine Ahndung bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen nach Art. 11 Abs. 3 Satz 2 BayAbwAG.

Zu § 3 Neubekanntmachung

Die Vorschrift ermächtigt das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zur Neubekanntmachung des BayWG und des BayAbwAG, da diese Gesetze durch die Vielzahl der Änderungen schwer lesbar geworden ist.

Zu § 4 In-Kraft-Treten

Das In-Kraft-Treten ist zum schnellstmöglichen Zeitpunkt erforderlich, da die durch die Wasserrahmenrichtlinie erforderliche gesamte Umsetzung in Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis 22. Dezember 2003 zu erfolgen hat. Abweichend davon soll die Änderung des BayAbwAG erst mit dem folgenden Jahreswechsel in Kraft treten, um vollzugaufwändige Umstellungen während eines laufenden Veranlagungsjahres zu vermeiden.

Anlage III zu Art. 3b



Flussgebietseinheiten mit Planungsräumen

- Donau
- Rhein
- Elbe

Weitere Flussgebietsanteile außerhalb von Planungsräumen

- Moldau (Elbe); Neckar (Rhein); Fulda, Werra (Weser)

- Sitz der Bezirksregierungen
- Kreisfreie Städte
- Staatsgrenzen
- Landesgrenzen
- Planungsräumgrenzen
- Flussgebietsgrenzen außerhalb Bayerns

0 50 km
Maßstab 1 : 2 000 000

© Bayer, Landesamt für Wasserwirtschaft, eine Behörde im Geschäftsbereich des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen

Topographische Grunddaten: Geobasisdaten des BLVA, <http://www.geodaten.bayern.de>